

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/8 3Ob69/91, 1Ob109/99g, 3Ob2/98k, 10Ob23/14a, 10Ob30/15g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1991

Norm

ABGB §1418

Rechtssatz

Die Unterhaltspflicht für den Monat, in dem die Änderung eintritt, verringert sich nicht, soferne nicht der gemäß § 1418 Satz 2 ABGB am Ersten des Monats schon fällig gewesene Unterhaltsbetrag wegen der neu eingetretenen Umstände die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten erheblich übersteigt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 69/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 3 Ob 69/91

- 1 Ob 109/99g

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 109/99g

Vgl; Beisatz: Ein während eines Monats eintretender Herabsetzungsgrund führt erst zum nächsten Monatsersten zur Verringerung der Unterhaltspflicht. (T1)

- 3 Ob 2/98k

Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 2/98k

- 10 Ob 23/14a

Entscheidungstext OGH 30.09.2014 10 Ob 23/14a

Auch; Beisatz: Hier: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einstellung von Unterhaltsvorschüssen. (T2)

- 10 Ob 30/15g

Entscheidungstext OGH 13.04.2016 10 Ob 30/15g

Auch; Beisatz: Erhält ein Unterhaltsberechtigter die monatliche Lehrlingsentschädigung erst im Nachhinein ausbezahlt, hat eine Anrechnung der Lehrlingsentschädigung auf seinen Geldunterhaltsanspruch erst ab dem darauf folgenden Monatsersten zu erfolgen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0033385

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at